Aktenzeichen	Antrag auf Sozialhilfe - Seite 1 -	Datum

### Hinweis:

Falls eine einzelne volljährige Person eine getrennte Erfassung ihrer Daten wünscht, können die Daten in einem weiteren Antrag auf Sozialhilfe eingetragen werden. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift der jeweiligen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters auf der letzten Seite zu bestätigen. Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach § 67 a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch -Zehntes Buch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67 b Abs. 1 SGB X. Ihre Verpflichtung zur Mitwirkung in diesem Verfahren ergibt sich aus § 60 Abs. 1 (Obliegenheit) Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I). Sofern Sie dieser Obliegenheit nicht nachkommen, kann die beantragte Sozialhilfe ganz oder teilweise versagt werden. Um sachgerecht über Ihren Antrag auf Sozialhilfe entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen über Sie benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen. Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf Seite 5 – 8 dieses Vordruckes und vergessen Sie nicht, den Antrag auf Seite 7 zu unterschreiben. Nachweise und Belege sind in diesem Antrag auf Verlangen vorzulegen oder es ist ihrer Vorlage zuzustimmen. Origi-

nalunterlagen erhalten Sie						ray aur veriangen vorzuiegen o					
	<b>D</b>	т—				1			<u>ırt d</u>	ler beantragten Hilfe	
Persönliche Ver-	PZ 1	<u> </u>		PZ	2		P	Z 3	<u>L</u>	Personenziffer	
hältnisse			männlich weiblic	n .		männlich weiblich				männlich weiblich	
und Zugehörigkeit zu bestimmten Personengruppen	Hilfesuc	hende(r	) (HS)		Lebe treni Lebe des setze Part	jährigen gatte oder eingetragener enspartner(in) (nicht ge- nt lebend) enspartner(in) im Sinne Lebenspartnerschaftsge-	bei unverheirateten Minderjährigen  (Art der Beziehung zum HS)				
Familienname, auch Geburtsname, Vorname					_			_			
Anschrift Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort Telefon (freiwillig)											
Geburtsdatum Geburtsort und -Kreis											
Familienstand		seit				seit				seit	
Stellung im Haushalt	Haush vorsta	_	Haushalts- angehörige(r)		Hausha vorstar			Haus vorsta		<ul> <li>Haushalts- angehörige(r)</li> </ul>	
Staatsangehörigkeit, bei Ausländern aufent- haltsrechtlicher Status											
bei 15 – 64 Jährigen: Schulabschluss, Berufsabschluss, Ausgeübte Tätigkeit Falls arbeitslos, seit wann? und Kunden-Nr. der											
Agentur für Arbeit Vormund / Betreuer (Kopie der Bestellungsur- kunde beifügen)											
Anschrift Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort Telefon (freiwillig)											
Schwerbehinderten- ausweis	Datum		Grad der Behinderung		m	Grad der Behinderung %	Dat	tum		Grad der Behinderung %	
(Ausweiskopie beifügen)	Antrag ge	stellt ?	ja nein		ag ges		Ant	trag ge	estellt		
Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegat- ten	Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegat- Urteil o.ä. vom - Gericht in						Ges	schäfts	szeicl	hen	
Weitere minderjähri	i <b>ae</b> Pers	onen i	<b>m</b> Haushalt								
Persönliche Ver- hältnisse	PZ 4			PZ	5		P	Z 6		← Personenziffer	
Familienname, auch Geburtsname Vorname		<u>  _ r</u>	männlich weiblich			männlich weiblich			<u>                                     </u>	mannich weiblich	
Geburtsdatum Geburtsort und –Kreis											
Familienstand		seit				seit				seit	
Persönliche Stellung zum Hilfesuchenden Staatsangehörigkeit,	<u> </u>						_				
bei Ausländern aufent- haltsrechtlicher Status				$\perp$							
bei 15 – 18 Jährigen: Schulabschluss, Berufsabschluss, Ausgeübte Tätigkeit Falls arbeitslos, seit wann? und Kunden-Nr. der											

Agentur für Arbeit

Az.:	Antrag auf Sozialhilfe – Seite 2 –						2 - Hilfesuchender					
I. Volljährige Perso	nen im Haushal	t (sowei	t nicht auf Seite 1	aufgefüh	ırt)							
Familienname, Vorname		tsdatum	Persönliche Stellung			ehensunterhalt selhe	ar.					
			zum Hilfesuchenden			Lebensunterhalt selber						
					ja .	☐ nein						
					ja	nein						
					ja	nein						
I. unterhaltsberechtig	gte/unterhaltspfli	chtige P	ersonen außerha	ı <b>lb</b> des H	aushal	tes						
(wie: leibliche Kinder/Adop amilienname, Vorname		iedene ode tsdatum	r getrennt lebende Ehega Persönliche Stellung	tten/Lebensp Anschrift	oartner)							
			(z.B. zu PZ 01: Sohn)									
esteht ein Zu Zeile	Aktenzeichen:			Zu Zeile	Akter	nzeichen						
nterhaltstitel												
✓. Aufenthaltsverhältr  Ligezogen am	nen t? umt in			Zuzug einze ner Persone bis nrichtung, z.E	en PZ	am am am nhaus, Heim, Justizvo Stationäre Ein	ollzugsanstalt)	Über- gangs- einrichtun				
ostenträger des letzten Aufentha	altes in einer Einrichtun	g				<u></u>						
				Eir	lls bereits rrichtung g der Entl	entlassen,						
/: Bei Übertritt eines und Hilfebedürftigk  Tag und Ort des Übert	eit innerhalb ein			ertritt		en Hilfesuchend des Übertritts	den aus den	n Auslan				
/I. Sind Angehörige ( Zivildienstes, durch Sind Angehörige vor amilienname, Vorname, Geburts	n Gewalttaten, d on rechtsstaatsv	urch Imp vidrigen	ofschäden geschä Entscheidungen	idigt bzw.	versto	orben?	_	es Wehr				

VII.			en-/P		rsiche	erung	der P	ersor	nen im Haus	halt	Art der Ver	oioborung	Mitalio	dooboft	hastand / hastah
- <u>Z</u>	(ger	naue.	strager Anschri rungsnt	ift)						ersichert versichert		on	bestand / besteh bis (falls Ende-		
											□ privat v	ersichert			datum bekann
VIII.	Е	Einko	ommo	en <b>(Bi</b> tt	e Eink	omm	ensna	chwe	ise für 12 Mc	onate vorlegen)					
Kein E		mme							<del>(</del>	Hier sind die Persone Nachfolgend bitte die jede Person (PZ)					
					Hi	lfesuch	nende(r)	Weit	ere Personen	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		Hilfesuch	ende(r)	Weite	e Personen
P 1 4			r ===				ichac(i)	PZ	Cic i cisonen			Timesaci	chacti	PZ	C I CISONON
Netto	erwe			tigkeit ien, Ausbil	-					Leistungen nach dem gleichsgesetz (z.B. U fe, Pflegegeld, Entsch rente)	nterhaltshil-				
Krank zusch		eld (ei	nschl. A	Arbeitgebe	r-					Leistungen der Grund für Arbeitsuchende (S	Isicherung				
		Forst	wirtsch	aft						Leistungen der Arbeit (SGB III)					
Gewe	rbeb	etrieb	)							Leistungen nach dem					
Sonst	ige s	elbsts	ständige	e Tätigkeit						gesetz (Miet-/Lastenz Leistungen für Kinder					
Kapitalvermögen										(z.B. Kindergeld, Erzi Leistungen nach dem vorschussgesetz)					
Vermietung und Verpachtung (siehe Rentabilitätsberechnung)							Ausbildungsförderung								
Rente	n / P	ensio	nen							Unterhaltsbeiträge					
(z.B. Rente wg. Erwerbsminderung, Altersruhegeld, Unfallrente,			nte,					Leistungen nach dem							
W	twen	n- ode	r Waise	s Altersgel enrente, Ei	-					und Gehörlosengeset Leistungen der Pflege	z ekasse				
				lerzuschus zur Rente,	ss/-					Privatrechtliche geldv					
lei	erksr stung nen)	g, Sor	Kinder nstige R	erziehungs Renten / Pe	s- en-					sprüche (z.B. Bekösti Wohnrecht, Tascheng gegeld	gung,				
	ınd b			icherung ir iinderung	n					Leistungen Asylbewe tungsgesetz	rberleis-				
eistu	nger			Bundesver Brundrente						Steuererstattung					
Eltern			(2.D. C	runarente	,					Sonstige Einkünfte					
	,	lom	Ciple	0000000	ov4l	aha	ot=b or	. Dot	räge und be	aandara finanzial	lon Dolos	tungan /	Dius N		i
X. Abset		re Be		ommer			hende(r)		rage und be leitere Person	sondere finanziel Absetzbare Beträge		Hilfesuch			eitere Person
		ersiche					.,	PZ		Rechtsschutzversiche		1	.,	PZ	
		sicher			+					PKW-Haftpflichtversion					
		siche			+					Aufwendungen für Ar		1			
Alters	vorso	orgeb	eiträge		1					Beiträge für Berufsve	rbände				
Jnfall	versi	icheru	ing							Mehraufwendungen f Haushaltsführung	ür doppelte				
Sterbe	evers	sicher	ung		$\neg \uparrow$					Fahrtkosten zur Arbei					
eber	sver	siche	rung		+					- mit öffentlichen Ver - mit PKW	kehrsmitteln	+			
		rsiche								- mit Motorrad				l i	
laftpf	licht	versic	herung							- mit Mofa					
		•		icherung						Sonstige absetzbare	•				
PZ	G	gf. B	egründı ———	ung der No	twendig	keit, ins	sbesonde	re bei	Fahrtkosten (Entf	ernung zwischen Wohnu	ng und Arbe	itsstätte) und	l sonstige	n abset	zbaren Beträgen
		_								<del></del>					

ume Da	und Giro  r Weiter PZ  t der Bedürft  hren stattgefu	igkeit auf a unden? ngseiger ete enthalter	Hause Sonstig Kraftfa Sonstig Staatlig Altersy ndere Persone	iges Verm igentum ger Grundbesit hrzeug(e) ges Vermögen ch geförderte p orsorge en übertragen (	ögen (Bit	te Nachy Hilfesuche  neir neir	veise vender ja ja Kosten	Weite PZ  (Verha (Verha	gen)  andlung aufnehmen	
Jahren vor Eintritt or mehr als 10 Jah oft (bei Haus Betrag), soweit nic z.B. Flu ha uni schäftszeichen)	der Bedürft  a der Bedürft  -/Wohnur  cht in der Mie  urbeleuchtung  ausreinigung	igkeit auf a unden? ngseiger ete enthalter	Hause Sonstie Kraftfa Sonstie Staatlie Altersv ndere Persone ntum Siehe n , Wassergeld,	igentum ger Grundbesit hrzeug(e) ges Vermögen ch geförderte p orsorge en übertragen (	z.B. Schen- tätsberecl Bit Nach	neir nnung) te weise	n ja ja Kosten	Weite PZ  (Verha (Verha	re Personen	
Jahren vor Eintritt or mehr als 10 Jah oft (bei Haus Betrag), soweit nic	PZ  at der Bedürft  ren stattgefu  -/Wohnur  cht in der Mie  urbeleuchtung  ausreinigung	igkeit auf a unden? ngseiger ete enthalter g, Fahrstuhl,	Hause Sonstie Kraftfa Sonstie Staatlie Altersv ndere Persone ntum Siehe n , Wassergeld,	ger Grundbesit hrzeug(e) ges Vermögen ch geförderte p orsorge en übertragen (	rivate z.B. Schen- tätsberecl Bit Nach	neir nnung) te weise	ja ja Kosten	(Verha	andlung aufnehmen	
or mehr als 10 Jah  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic  Z.B. Flu ha  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic  Z.B. Flu ha  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic  Z.B. Flu ha  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic ha  Inft (bei Haus) Betrag (bei Hau	der Bedürft  -/Wohnur  cht in der Mie  urbeleuchtung  ausreinigung	ngseiger ete enthalter g, Fahrstuhl,	Sonstig  Kraftfa  Sonstig  Staatlig  Altersy  Indere Persone  Intum Siehe  In  Wassergeld,	ger Grundbesit hrzeug(e) ges Vermögen ch geförderte p orsorge en übertragen (	rivate z.B. Schen- tätsberecl Bit Nach	neir	ja ja Kosten	(Verha		
or mehr als 10 Jah  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic  Z.B. Flu ha  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic  Z.B. Flu ha  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic  Z.B. Flu ha  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic ha  Inft (bei Haus) Betrag (bei Hau	-/Wohnur cht in der Mie urbeleuchtung ausreinigung	ngseiger ete enthalter g, Fahrstuhl,	Kraftfa Sonstie Staatlie Altersv ndere Persone ntum siehe n , Wassergeld,	hrzeug(e) ges Vermögen ch geförderte p orsorge en übertragen (	rivate z.B. Schen- tätsberecl Bit Nach	neir	ja ja Kosten	(Verha		
or mehr als 10 Jah  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic  Z.B. Flu ha  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic  Z.B. Flu ha  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic  Z.B. Flu ha  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic ha  Inft (bei Haus) Betrag (bei Hau	-/Wohnur cht in der Mie urbeleuchtung ausreinigung	ngseiger ete enthalter g, Fahrstuhl,	Sonstig Staatlig Altersy ndere Persone ntum siehen n, Wassergeld,	ges Vermögen ch geförderte p orsorge en übertragen (	z.B. Schen- tätsberecl Bit Nach	neir	ja ja Kosten	(Verha		
or mehr als 10 Jah  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic  Z.B. Flu ha  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic  Z.B. Flu ha  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic  Z.B. Flu ha  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic ha  Inft (bei Haus) Betrag (bei Hau	-/Wohnur cht in der Mie urbeleuchtung ausreinigung	ngseiger ete enthalter g, Fahrstuhl,	Staatlii Altersv ndere Persone ntum siehen n, Wassergeld,	ch geförderte p orsorge en übertragen ( e Rentabili	z.B. Schen- tätsberecl Bit Nach	neir	ja ja Kosten	(Verha	J	
or mehr als 10 Jah  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic  Z.B. Flu ha  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic  Z.B. Flu ha  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic  Z.B. Flu ha  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic ha  Inft (bei Haus) Betrag (bei Hau	-/Wohnur cht in der Mie urbeleuchtung ausreinigung	ngseiger ete enthalter g, Fahrstuhl,	ntum siehen, Wassergeld,	orsorge en übertragen ( e Rentabili	z.B. Schen- tätsberecl Bit Nach	neir	ja ja Kosten	(Verha	J	
or mehr als 10 Jah  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic  Z.B. Flu ha  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic  Z.B. Flu ha  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic  Z.B. Flu ha  Inft (bei Haus Betrag), soweit nic ha  Inft (bei Haus) Betrag (bei Hau	-/Wohnur cht in der Mie urbeleuchtung ausreinigung	ngseiger ete enthalter g, Fahrstuhl,	ntum siehe n , Wassergeld,	e Rentabili	tätsberecl Bit Nach	neir	ja ja Kosten	(Verha	J	
nft (bei Haus Betrag), soweit nic  z.B. Flu ha  ume  Da uni schäftszeichen)	-/Wohnur cht in der Mie irbeleuchtung ausreinigung	ngseiger ete enthalter g, Fahrstuhl,	n , Wassergeld,		Bit Nach	nnung) te weise	Kosten	der Ur	andlung aufnehmen	
Betrag), soweit nic  z.B. Flu ha  ame  Da uni  schäftszeichen)  ergieart	cht in der Mie irbeleuchtunç ausreinigung iVON	ete enthalter	n , Wassergeld,		Bit Nach	te weise				
z.B. Flu	urbeleuchtung ausreinigung uVON	g, Fahrstuhl,	, Wassergeld,	Treppen-	Nach	weise				
Da uni schäftszeichen)	ıvon		leer			Kosten der Unterkunft (monatlicher Betrag)				
Da uni schäftszeichen)		>	leer		Тене	gon.	Wohnge	eld (Mi	iet-/Lastenzuschus	
schäftszeichen) ergieart	tervermiet				möbliert		bewilligt	bis		
ergieart		et -		Räume		Räume				
							monatlic	monatlicher Betrag		
nle Öl					Darin Kochf	euerung	Einnahr	nen aı	us Untervermietur	
	Gas	Nacht- strom	Haushalt strom	s- Fern- wärme	enthalten?	(monatlicher Betrag)				
der Miete untrenn					nein	] ja				
reitstellung	Zahl der	ellung  Personen ir	deze	rale Warmwa entrale Warm entrale S. 1)	ū	•		Ì	,	
tenversicherung kenversicherung geversicherung geversicherung geversicherung tens- und Sterbeversicherung für Arbeitsuchende SGB II), Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III)  Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) (z.B. Leistungen der Kriegsopferfürsorge, Leistungen für Impfgeschädigte, für Opfer von Gewalttaten) Ansprüche auf Sachleistungen (z.B. Altenteil, Wohnung, Beköstigung, Pflege, Deputate)  Sonstige Ansprüche (z.B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss gen der Grundsicherung im Alter und werbsminderung, Erbansprüche, Schr satzansprüche, Versorgungs-Zugewin ausgleich, Beihilfeanspruch, Lohnford terhaltssicherung, Lastenausgleichsle							i Alter und bei Er- üche, Schadenser- gs-/Zugewinn- i, Lohnforderung, U			
eistungsträger bzv	w. Schuldner	usw.	Bemer	kungen		Entschädig	ungsrente	e, Häftl	ingshilfe) Leistung	
t) enzeichen	W. Condidition		z.B. Ar	t des Anspruch	. ,,	ersicherung	jssumme,		beantragt am	
Falls Widersprug	ch/Klage		PZ	Zu lfd.	Abgelehnt am	Falls W	iderspruch	n/Klage	<u> </u> e	
			-	Nr.	J will					
	Arbeitsuchende förderung (SGB II eistungsträger bz ei) enzeichen Falls Widersprud Datum, Geschäf	Leistung (BVG (z.B. Lei für In Ansprüc (z.B. Depu eistungsträger bzw. Schuldner ei) enzeichen  Falls Widerspruch/Klage Datum, Geschäftszeichen	Leistungen nach der (BVG) (z.B. Leistungen der für Impfgeschädi Ansprüche auf Sach (z.B. Altenteil, W. Deputate) eistungsträger bzw. Schuldner usw. ei) enzeichen  Falls Widerspruch/Klage Datum, Geschäftszeichen	Leistungen nach dem Bundesvers (BVG) (z.B. Leistungen der Kriegsopferfür für Impfgeschädigte, für Opfer Ansprüche auf Sachleistungen (z.B. Altenteil, Wohnung, Beköster Deputate)  eistungsträger bzw. Schuldner usw. ein enzeichen  Falls Widerspruch/Klage Datum, Geschäftszeichen	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)  (z.B. Leistungen der Kriegsopferfürsorge, Leistun für Impfgeschädigte, für Opfer von Gewalttate Ansprüche auf Sachleistungen  (z.B. Altenteil, Wohnung, Beköstigung, Pflege, Deputate)  eistungsträger bzw. Schuldner usw.  einzeichen  Bemerkungen z.B. Art des Ansprüch Fälligkeitstag, Versich  Fälligkeitstag, Versich  Falls Widersprüch/Klage  Datum, Geschäftszeichen  PZ Zu Ifd. Nr.	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) (z.B. Leistungen der Kriegsopferfürsorge, Leistungen für Impfgeschädigte, für Opfer von Gewalttaten) Ansprüche auf Sachleistungen (z.B. Altenteil, Wohnung, Beköstigung, Pflege, Deputate)  eistungsträger bzw. Schuldner usw. (z.) enzeichen  Bemerkungen z.B. Art des Anspruchs (s. oben), V Fälligkeitstag, Versichertenzeiten  Falls Widerspruch/Klage Datum, Geschäftszeichen  PZ Zu lfd. Abgelehnt am	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) (z.B. Leistungen der Kriegsopferfürsorge, Leistungen für Impfgeschädigte, für Opfer von Gewalttaten) Ansprüche auf Sachleistungen (z.B. Altenteil, Wohnung, Beköstigung, Pflege, Deputate)  Bemerkungen z.B. Art des Anspruchs (s. oben), Versicherung Enzeichen  Falls Widerspruch/Klage Datum, Geschäftszeichen  PZ Zu Ifd. Abgelehnt am Falls W. Datum, Datum, Datum, Deputate)  Sonstige Ansprüc (z.B. Kinde gen der Gri werbsmind. satzansprü ausgleich, I terhaltssich Entschädig z.B. Art des Anspruchs (s. oben), Versicherung Fälligkeitstag, Versichertenzeiten	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) (z.B. Leistungen der Kriegsopferfürsorge, Leistungen für Impfgeschädigte, für Opfer von Gewalttaten) Ansprüche auf Sachleistungen (z.B. Altenteil, Wohnung, Beköstigung, Pflege, Deputate)  Bemerkungen z.B. Art des Anspruchs (s. oben), Versicherungssumme, Fälligkeitstag, Versichertenzeiten  Falls Widerspruch/Klage  PZ Zu Ifd. Abgelehnt am Falls Widerspruch  Sonstige Ansprüche (z.B. Kindergeld, Unt gen der Grundsicher werbsminderung, Ert satzansprüche, Vers ausgleich, Beihilfean terhaltssicherung, La Entschädigungsrente z.B. Art des Anspruchs (s. oben), Versicherungssumme, Fälligkeitstag, Versichertenzeiten	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) (z.B. Leistungen der Kriegsopferfürsorge, Leistungen für Impfgeschädigte, für Opfer von Gewalttaten) Ansprüche auf Sachleistungen (z.B. Altenteil, Wohnung, Beköstigung, Pflege, Deputate)  Bemerkungen z.B. Art des Anspruchs (s. oben), Versicherungssumme, Fälligkeitstag, Versichertenzeiten  Falls Widerspruch/Klage Datum, Geschäftszeichen  Deschäftszeichen  Leistungen ausgleich, Beihilfeanspruch terhaltsoicherung im werbsminderung, Erbanspr satzansprüche, Versorgung ausgleich, Beihilfeanspruch terhaltsoicherung, Lastenau Entschädigungsrente, Häftl schaftenausen Entschädigungsrente, Versicherungssumme, Fälligkeitstag, Versichertenzeiten	

Sofern Währungsangaben nicht in Euro sind, bitte Währung angeben!

Az.:

## Antrag auf Sozialhilfe - Seite 5 -

Hilfesuchender

# Zusammenstellung wichtiger Informationen für alle, die Sozialhilfe erhalten wollen (Merkblatt)

Einen ausführlicheren Überblick über die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) und deren Voraussetzungen gibt die Broschüre "Sozialhilfe" des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, die dort angefordert werden kann (www.bmgs.bund.de oder Tel.: 0188 / 441-0), wenn sie nicht im Sozialamt erhältlich ist.

### Was ist Sozialhilfe und wer erhält sie?

Sozialhilfe ist eine Leistung der Kommune (kreisfreie Stadt oder Kreis zusammen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Landschaftsverbände), auf die unter den Voraussetzungen des SGB XII ein Anspruch besteht, wie auf andere Sozialleistungen (z.B. Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kindergeld oder Wohngeld). Sie können sich zum Thema Sozialhilfe im Sozialamt kostenlos beraten lassen.

Sozialhilfe erhält nur, wer alle anderen Möglichkeiten zur Beseitigung der Notlage ausgeschöpft hat. Die Sozialhilfe tritt erst ein, wenn dem Sozialamt die Notlage bekannt geworden ist (z.B. persönliche oder telefonische Vorsprache, Antrag, Brief). Die Übernahme von Schulden ist grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso eine Übernahme von Kosten für Güter und Dienstleistungen, die zuvor ohne Beteiligung des Sozialamtes gekauft oder bestellt wurden.

Formen der Sozialhilfe sind die persönliche Hilfe, Geldleistungen und Sachleistungen. Ziel der Sozialhilfe ist es, die Leistungen möglichst schnell entbehrlich zu machen; deshalb hat sie die Aufgabe, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Sie haben hieran nach Ihren Kräften mitzuwirken.

### Welche Hilfen gibt es?

Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, wer den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer (hierzu gehören auch Unterhaltszahlungen) bestreiten kann. Diese Verpflichtung, sich selbst zu helfen, trifft insbesondere Hilfesuchende und Ehegatten sowie Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen unverheirateten, nicht schwangeren Kindern.

Können Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

Wurden Unterhaltsansprüche nicht selbst geltend gemacht, so werden die Unterhaltspflichtigen durch den Sozialhilfeträger überprüft und eventuell herangezogen. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden wie Eheleute behandelt.

Suchen Personen Hilfe, die mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt leben (hierzu gehören auch Stiefkinder), wird vermutet, dass deren Lebensunterhalt von den nicht hilfebedürftigen Personen im Haushalt sichergestellt wird (§§ 20, 36 SGB XII).

Durch die Hilfe zum Lebensunterhalt wird insbesondere der Bedarf eines Menschen an Ernährung, Kleidung und Unterkunft einschl. Heizung, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens gesichert. Sollten Sie umziehen wollen, stimmen Sie dies bitte zuvor mit dem Sozialamt ab, da nicht in jedem Falle die Kosten des Umzugs und der neuen Wohnung bei der Hilfe berücksichtigt werden.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung werden auf Antrag Leistungen der **Grundsicherung** nach §§ 41 ff. SGB XII gewährt. **Weitere Hilfen** erhalten Personen, die in einer besonderen Lebenssituation, die nicht unter die Hilfe zum Lebensunterhalt fällt, Unterstützung benötigen (z. B. bei Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit) und Hilfe nicht ausreichend von anderen, insbesondere Sozialleistungsträgern, erhalten. Auch bei diesen Hilfen wird der Einsatz von Einkommen und Vermögen geprüft. Die zur Hilfe zum Lebensunterhalt dargestellte Verpflichtung, sich selbst zu helfen, gilt auch hier.

### Zahlung und Erstattung von Sozialhilfe

Sozialhilfe wird meistens als nicht zurück zu zahlende Leistung, in bestimmten Fällen aber auch als Darlehen gewährt. Darlehen kommen insbesondere bei kurzzeitiger Hilfe und bei vorrangig einzusetzendem Vermögen in Betracht. Auf Bankbelegen (Kontoauszüge, Überweisungsträger) sind die Hilfeleistungen für Sie am Aktenzeichen erkennbar.

Über die Hilfe kann täglich neu entschieden werden, da die Sozialhilfe keine rentengleiche Dauerleistung ist. Leistungen sind für den Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt werden.

Rückzahlungen durch Hilfeempfänger oder auch diejenigen, die die Leistung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben, sind vorgesehen. Dies gilt z.B., wenn Volljährige die Hilfegewährung an sich oder ihre Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben (z.B. arglis-

Az.:

## Antrag auf Sozialhilfe - Seite 6 -

Hilfesuchender

tige Täuschung, falsche Angaben oder grob fahrlässig bei Verletzung der Sorgfaltspflicht). Ist in diesen Fällen auch der Straftatbestand des Betruges erfüllt, so wird er zur Anzeige gebracht.

Erben können in bestimmtem Umfang verpflichtet sein, in der Vergangenheit geleistete Sozialhilfe zu ersetzen.

### Datenschutz und Mitwirkungspflichten

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften Dritter zuzustimmen (z.B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken), wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind unverzüglich dem Sozialamt unaufgefordert mitzuteilen, insbesondere

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Schul- oder Berufsausbildung oder eines Studiums
- Beantragung und Bewilligung von Renten, Wohngeld (Miet-/Lastenzuschuss), Kindergeld, Leistungen des Arbeitsamtes, Unterhaltsvorschussleistungen, anderer Sozialleistungen
- Erhalt von jeglichem Einkommen oder Vermögen
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte und ihren Wegfall
- Änderungen von Grundmiete und Nebenkosten sowie Wohnungswechsel
- Ein- und Auszug von Personen sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten von Personen im Haushalt
- Beendigung des Schulbesuches oder einer Ausbildung von Kindern
- Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung, z. B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten, etc.
- Krankenhausaufnahmen und Kurantritte
- Mehrtägige Reisen

Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe abgelehnt oder nicht weiter geleistet werden. Auf die auf den Folgeseiten abgedruckten Rechtsvorschriften des Sozial- und des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

Das Sozialamt erhebt zur Bestimmung der Form der Sozialhilfe und deren detaillierter Ausgestaltung sowie zur Bemessung der Sozialhilfeleistung persönliche und wirtschaftliche Daten. Der Umfang dieser Daten ergibt sich in der Regel aus dem Sozialhilfeantrag. Es kann aber die Notwendigkeit bestehen, darüber hinausgehende Daten zu ermitteln, wenn die Ausgestaltung der Hilfe dies erfordert.

Es können auch Daten erhoben werden, deren Mitteilung freiwillig ist. Sie sind im Sozialhilfeantrag gekennzeichnet oder bei weiteren Fragen mit entsprechenden Hinweisen versehen.

Grundsätzlich hat jede Person das Recht, ihre eigenen Daten selbst dem Sozialamt mitzuteilen. Sollen andere Personen dies tun, ist für einen vertretenen Volljährigen eine Vollmacht notwendig; bei minderjährigen Kindern ist der gesetzliche Vertreter berechtigt. Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres haben ein eigenes Antragsrecht (§ 36 SGB I).

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Sozialamt nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Einzelheiten zum Schutz der Sozialdaten sind in den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X), u.a. § 67 a "Datenerhebung", § 67 b "Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung", sowie in § 35 SGB I "Sozialgeheimnis" geregelt. Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert.

Nach § 118 Abs. 1 SGB XII können die dort bestimmten Daten regelmäßig mit den Daten anderer Sozialhilfeträger und anderer Sozialleistungsträger, den Arbeitsämtern, den gesetzlichen Trägern der Unfall-, Renten- oder Krankenversicherung, dem Bundesamt für Finanzen, aber auch den kommunalen Dienststellen (z.B. Einwohnermeldeamt, Straßenverkehrsamt, Liegenschaftsamt) abgeglichen werden. Hierzu dürfen Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Empfänger von Sozialhilfeleistungen der zentralen Auskunftsstelle übermittelt werden. Weitere Dienststellen werden bei Bedarf gutachterlich beteiligt, wie z.B. das Schulamt, das Gesundheitsamt, die kommunale Bewertungsstelle beim Gutachterausschuss. Dies soll helfen, rechtmäßige und sachgerechte Hilfen zur Verfügung zu stellen und den Missbrauch von Sozialhilfe zu vermeiden. Sind ärztliche Unterlagen erforderlich, wird eine gesonderte widerrufbare Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht von Ihnen angefordert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XII und zu seiner Fortentwicklung wird nach §§ 121 ff. SGB XII eine Bundesstatistik über die Empfänger der Sozialhilfe durchgeführt. Die dabei zu meldenden Erhebungsmerkmale ergeben sich aus § 122 SGB XII.

Weitere Informationen zu den Themen "Datenschutz" und "Mitwirkungspflichten" können Sie in Ihrem Sozialamt erhalten.

Δ-		
~~	••	٠

# Antrag auf Sozialhilfe – Seite 7 –

Hilfesuchender

# Erklärung der antragstellenden Personen

	ch habe das vorstehende Merkblatt erhalten und gelese elegenheit, das Merkblatt zu lesen.	n. Die im An	trag genannten Personen hatten ebenfalls								
	en Antrag auf Sozialhilfe mit seinen Anlagen habe ich fü benden minderjährigen Kinder wahrheitsgemäß ausgefü		r die mit mir in einem Haushalt zusammen								
	Die Angaben zu den anderen Personen habe ich ausgefüllt, weil ich sorgeberechtigt bin bzw. mir Vollmacht erteilt wurde.										
	Andere Personen haben ihre Angaben durch ihre Untausgefüllt.	terschrift (unt	en) bestätigt oder einen eigenen Vordruck								
Au rur	oweit sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältr ufenthaltsverhältnisse) abweichend von den Antragsan ungen unverzüglich und unaufgefordert dem Sozialamt r ersonen.	gaben entwic	keln, werden die Unterzeichner die Ände-								
	l Es besteht noch Informationsbedarf und es wird um e	in Informatior	nsgespräch gebeten.								
Die	ie Datenschutzinformationen zum Antrag auf Leistungen	nach dem S	GB XII habe ich erhalten.								
Be	escheide in Angelegenheiten der Sozialhilfe sollen an die	e nachstehen	de Person gesandt werden:								
Die	ie übrigen Personen werden von dieser Person informiel	rt.									
D	Datum	PZ 1	Unterschrift								
D	Datum	PZ 2	Unterschrift								
D	Datum	PZ 3	Unterschrift								
D	Datum	PZ	Unterschrift								
	<del></del>										
D	Datum	PZ	Unterschrift								

## Antrag auf Sozialhilfe - Seite 8 -

Hilfesuchender

### Auszug aus dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I)

vom 11. 12. 1975 (BGBI I S. 3015) in der Fassung vom 5. 10. 1994 (BGBI I S. 2911/2950)

Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

#### § 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
  - 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
  - 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
  - 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlagen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

### § 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

### Auszug aus dem Strafgesetzbuch - (StGB)

in der Fassung vom 12.04.1986 (BGBI I S. 393)

#### § 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

Weitere Informationen zu gesetzlichen Bestimmungen können Sie auf Wunsch auch in Ihrem Sozialamt erhalten.